

C. Post und Telegraphie.

1. Mit der Gründung des Reichs wurde das deutsche Post- und Telegraphenwesen, das vorher in einem Zustande völliger Zersplitterung sich befunden hatte, für das Reichsgebiet als einheitliche, unter der obersten Leitung des Kaisers stehende Verkehrsanstalt eingerichtet und seither als solche verwaltet. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiete steht daher dem Reiche zu. Die Ueberschüsse aus den Einnahmen fließen in die Reichskasse. An ihnen haben jedoch Bayern und Württemberg keinen Anteil. Diese beiden Länder haben nämlich als sog. Reservatrecht (s. Nr. 45) ihre eigene Post- und Telegraphenverwaltung (Bayern auch eigene Marken) behalten und regeln hiernach ihren inneren Post- und Telegraphenverkehr, sowie den mit den benachbarten ausländischen Staaten selbständig. 1246

Der außerordentliche Aufschwung des Postwesens erstreckte sich (hauptsächlich dank der verdienstvollen Tätigkeit des deutschen Generalpostmeisters von Stephan, gestorben 1897) auch auf den internationalen Verkehr. Der auf Deutschlands Anregung abgeschlossene Weltpostverein umfaßt alle zivilisierten Länder der Erde. Innerhalb seines ganzen Gebiets werden Briefe, Postkarten, Drucksachen usw. unter gleichmäßigen Bedingungen zu einheitlichen, niedrigen Sätzen versandt, so daß man z. B. bekanntlich einen Brief für 20 Pf. in die entferntesten Länder und Erdteile schicken kann.⁷ Auch über den Austausch von Wertbriefen, Postanweisungen, Paketen, Postaufträgen usw. sind zwischen den wichtigsten der beim Weltpostverein beteiligten Staaten Vereinbarungen abgeschlossen worden. In ähnlicher Weise ist die telegraphische Beförderung durch einen internationalen Telegraphenvertrag geregelt; dieser wird ergänzt durch einen internationalen Funkentelegraphenvertrag. 1247

2. Die Organisation der Behörden der Reichspostverwaltung ist diese: Oberste Reichsbehörde ist das von einem Staatssekretär geleitete Reichspostamt zu Berlin. Unter ihm stehen 41 Oberpostdirektionen mit je einem Oberpostdirektor an der Spitze. Der unmittelbare Post- und Telegraphenbetrieb wird von den Postämtern (I., II. und III. Klasse) besorgt, welche von Postdirektoren, Postmeistern oder Postverwaltern geleitet werden; in größeren Städten bestehen besondere Telegraphen- und Telephonämter. In kleineren Orten sind Postagenturen 1248

⁷ Auf Grund einer mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika getroffenen Vereinbarung beträgt seit 1. Januar 1909 für die auf dem direkten Seeweg auszutauschenden Briefe das Porto nur 10 Pf. für je 20 Gramm.



oder Posthilfsstellen eingerichtet, deren Besorgung angesehenen Ortseinwohnern übertragen wird. Die höheren Postbeamten werden vom Kaiser ernannt.

- 1249 3. Die oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens in Bayern steht dem Verkehrsministerium (s. Nr. 195) zu. Unter diesem stehen acht Oberpostdirektionen. Letztere haben innerhalb ihres Bezirks die gesamte Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. An der Spitze steht der Oberpostdirektor. Ähnlich wie bei den Eisenbahnen sind auch hier für die Erledigung einzelner Angelegenheiten Ämter errichtet, deren Zuständigkeit das ganze Land umfaßt, so ein Revisionsamt für die Rechnungsprüfung, ein Verlagsamt für Post- und Gebührenmarken, ein Telegraphenkonstruktionsamt für das technische Telegraphen- und Telephonwesen u. a.

Als äußere Dienststellen stehen unter den Oberpostdirektionen die Post-, Telegraphen- und Telephonämter, die Postagenturen, die Posthilfsstellen, die sonstigen Telegraphenanstalten und die Postställe.

- 1250 4. Damit die Post ihre Aufgabe als gemeinnützige, dem Verkehr dienende Anstalt voll erfüllen kann, mußten ihr gewisse Vorrechte eingeräumt werden. Dahin gehört der sog. Postzwang (Postmonopol), wonach allein die Post berechtigt ist, verschlossene Briefe und politische, öfter als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen gegen Bezahlung zu befördern. Auch steht das Recht, Telegraphen- und Telephonanlagen zu errichten und zu betreiben, allein der Telegraphenverwaltung zu. Doch sind in beiden Beziehungen einzelne Ausnahmen zugelassen. Funkentelegraphenanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

- 1251 Gegen vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdungen des Telegraphenbetriebs bieten strenge, im Strafgesetzbuche enthaltene Strafbestimmungen Schutz.

Die Wahrung des Brief- und des Telegraphengeheimnisses ist allen Behörden und Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung zur strengsten Pflicht gemacht.

- 1252 5. Sowohl im inneren bayerischen Verkehr wie im deutschen Wechselverkehr (d. h. für Postsendungen, die für Orte in anderen deutschen Staaten bestimmt sind,) genießen in Bayern Porto-freiheit und zwar für ankommende und abgehende Sendungen: Die regierenden Fürsten des Deutschen Reichs, ihre Gemahlinnen und Witwen, die Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten, die Militär-, die Reichs- und die Staatsbehörden in reinen Militär- und Marineangelegenheiten, hierzu kommen aber nur für den inneren Verkehr Bayerns die Mitglieder des R. Hauses. Außerdem bestehen

noch Portobefreiungen und Portobergünstigungen für Sendungen an Militärpersonen.

Der Postverkehr der bayerischen öffentlichen ¹²⁵³ Behörden und Organe ist darnach grundsätzlich portopflichtig. Um aber den Behörden und Organen das Abfertigungsgeschäft zu erleichtern, werden bei Sendungen der Zivilstaatsverwaltungen mit Ausnahme der Staatsbahnenverwaltung die Postgebühren in der Regel nicht einzeln entrichtet, sondern die Sendungen werden unfrankiert zur Post gegeben, dafür aber entrichten die anderen Verwaltungen Pauschbeträge an die Postverwaltung. Es besteht sogenannte **Portoablösung**.

D. Bauwesen, Wege- und Wasserrecht.

1. Die Behörden.¹

a. Die oberste Leitung des Staatsbauwesens, des Straßen- und ¹²⁵⁴ des Wasserwesens obliegt in Bayern dem Ministerium des Innern. Bei diesem ist zu diesem Zwecke eine besondere Abteilung, die **Oberste Baubehörde**, gebildet. Sie hat die Plankarten und die Beschreibungen der Verhältnisse der Straßen-, Brücken- und Landbauten (die Straßen-, Brücken- und Landbaukataster) zu führen, die Dienstinstruktionen für das Staatsbauwesen auszuarbeiten, alle Gegenstände technischer und finanzieller Art auf dem Gebiet des Straßen-, Brücken-, Wasser- und Hochbauwesens, die sich bei den sämtlichen Zivilstaatsministerien ergeben,² zu bearbeiten, endlich den gesamten Staatsbaudienst zu überwachen. Zur Erledigung von Angelegenheiten, die der Ausnützung der Wasserkräfte dienen, ist bei der Obersten Baubehörde eine besondere **Wasserkraft-Abteilung** errichtet, die sich auch mit der Abgabe von Gutachten über die Ausnützung von Wasserkräften durch Private befaßt.

¹ Wer in Bayern Anstellung im höheren Staatsbaudienst finden will, muß ein humanistisches oder ein Realgymnasium oder eine bayerische Oberrealschule absolviert, an der Technischen Hochschule den für Hochbau- und Ingenieurwissenschaften vorgeschriebenen Unterricht besucht und die Diplomprüfung (Absolutorialprüfung) mindestens mit der Note 3 bestanden haben, zwei Jahre bei Staatsbaubehörden praktisch tätig gewesen sein — mit der Genehmigung der Obersten Baubehörde kann ein Teil der Praxis auch bei Kreis- und Gemeindebauten genommen werden — und endlich die praktische Staatsprüfung bestanden haben. Diese wird alljährlich bei der Obersten Baubehörde, und zwar zum Teil mit besonderen Aufgaben für die Kandidaten des Landbau- und des Ingenieurfachs abgehalten.

² Eine Einschränkung besteht für die Verkehrsverwaltung.